

Gemeinde Tewswos, Amt Dömitz  
Landkreis Ludwigslust  
Der Bürgermeister  
19303 Tewswos

Bebauungsplan Nr. 3  
für das Gebiet "Zielitz, nördlich der Ortslage",  
1. vereinfachte Änderung  
(nach § 13 BauGB)

Begründung



Gemeinde Tewswos, Amt Dömitz  
Landkreis Ludwigslust  
Der Bürgermeister  
19303 Tewswos

Bebauungsplan Nr. 3  
für das Gebiet "Zielitz, nördlich der Ortslage",  
1. vereinfachte Änderung  
(nach § 13 BauGB)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	2
2. Stellungnahmen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	2
2.1 Straßenverkehrsamt	2
2.2 Kreiskulturamt mit Bodendenkmalpflege	2
2.3 Staatliches Amt für Umwelt und Natur mit Abfallwirtschaft	3
2.4 Staatliches Amt für Umwelt und Natur mit Naturschutz und Landschaftspflege	4
3. Schluß	4

Gemeinde Tewswos, Amt Dömitz  
Landkreis Ludwigslust  
Der Bürgermeister  
19303 Tewswos

# Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Zielitz, nördlich der Ortslage", 1. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB)

## Begründung

### 1. Vorbemerkungen

Während der Vorbereitungen zur Erschließung des B-Plan-Gebietes wurde festgestellt, daß die südliche Grenze des Geltungsbereiches und die Erschließungswege auf dem südlichen Flurstück 503 der Flur 1 lagen und damit auf dem dort vorhandenen Knickwall. Dieses entsprach nicht den Vorstellungen der Gemeindevertretung Tewswos bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 3. Der Fehler war entstanden durch zunächst falsch gesetzte Grenzsteine zum Zeitpunkt der Planaufstellung, an die die tachymetrischen Aufnahmen zum B-Plan angeschlossen wurden. Mit dieser Änderung ist auch die Berichtigung einer Falscheintragung der Flurstücke vorgenommen worden.

### 2. Stellungnahmen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

#### 2.1 Straßenverkehrsamt

Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger im Bauleitverfahren der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Tewswos wurden vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Ludwigslust folgende Forderungen gestellt:

"Die geplante Erschließungsstraße ist im Einmündungsbereich auf einer Länge von 20 m auf 5,50 m aufzuweiten und rechtwinklig an die vorhandene Dorfstraße anzuschließen. Der angedachte Beschilderungs- und Markierungsplan ist dem StVA zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen."

#### 2.2 Kreiskulturamt mit Bodendenkmalpflege

Das Kulturamt gibt aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgende Hinweise:

- "1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG)."

### 2.3 Staatliches Amt für Umwelt und Natur mit Abfallwirtschaft

Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin gibt aus Sicht der Abfallwirtschaft folgende Hinweise:  
"Nach § 1a Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl.I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch G vom 30.9.1994 (BGBl.I S. 2771) sind Abfälle zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu verwerten.

Unbelasteter Boden darf wie alle unbelasteten Bauabfälle nach § 18 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg - Vorpommern (AbfAIG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450), zuletzt geändert durch G vom 05. Mai 1994 (GVOBl. M - V S. 566) nicht auf Deponien abgelagert werden.

Über entsprechende Massenbilanzen ist durchzusetzen, daß im Rahmen der geplanten Baugeschehen anfallende unbelastete Bodenaushubungen einer Wiederverwertung zugeführt werden, so daß kein Bodenaushub zu Abfall wird.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust erfolgen kann."

"Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Ludwigslust über diesen Tatbestand zu informieren.

In diesem Fall sind die Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 2 AbfG verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

Eine Unterlassung der Anzeigepflicht für belasteten Bodenaushub kann Schadensersatzansprüche gegen den Träger der Bauleitplanung begründen."

2.4 Staatliches Amt für Umwelt und Natur mit Naturschutz und Landschaftspflege

Die Hinweise sind in den Text Teil B eingearbeitet worden.

3. Schluß

Die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 3 für das Gebiet "Zielitz, nördlich der Ortslage" berührt die Grundziele der Planung des geänderten Bebauungsplanes nicht.

Tewswos, im Juli 1996

  
(Brandt)  
Bürgermeister

